



## Sorgenfrei durch eine unangemeldete Kassennachschau

Was Sie wissen müssen,  
wie Sie richtig handeln und  
wie wir Sie unterstützen können.



## Die unangemeldete Kassennachschaub - bleiben Sie gelassen.

Das Wichtigste vorweg:

Wenn Sie gut vorbereitet sind, ist eine unangemeldete Kassennachschaub durch das Finanzamt kein Grund zur Sorge. Sie sollten allerdings genau wissen, was auf Sie zukommen könnte, wie Sie richtig reagieren, wie Sie Mitarbeitende für den Fall einer Prüfung vorbereiten und wie wir Sie als Ihr Steuerberater während einer Kassennachschaub unterstützen können.

In der Vergangenheit wurde bereits über eine ordnungsgemäße Kassen(buch)führung informiert, ebenso über die Notwendigkeit einer TSE sowie über die korrekten Pflichtangaben auf dem Kassensbon.

Die Fristen für die Umstellungen und Anpassungen wurden coronabedingt verlängert - nun sind auch diese abgelaufen und es wird seitens des Finanzamtes

**Unangemeldete  
Kassenprüfungen  
können jederzeit  
stattfinden - seien  
Sie vorbereitet!**

geprüft, ob alle Vorgaben entsprechend eingehalten werden, meist unangemeldet.

Prüfer tätigen oft Testkäufe. Finden sie hier Unregelmäßigkeiten, kann eine Kassennachschaub umfangreich ausfallen.

## Seien Sie vorbereitet und holen Sie sich unsere Unterstützung

Sprechen Sie das Thema einer möglichen, unangemeldeten Kassenprüfung in Ihrem Unternehmen an. Wissen Ihre Mitarbeitenden Bescheid, ruft dies zum einen zur Sorgfalt auf und verhindert Panik, wenn der Prüfer dann plötzlich im Haus ist. Es ist außerdem für alle im Unternehmen von Vorteil, wenn klar ist, was im Falle einer unangekündigten Kassenprüfung zu tun

und vorzulegen ist. Scheuen Sie sich nicht, uns zu kontaktieren, wenn eine Prüfung stattfinden soll. Wir sind von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr telefonisch erreichbar und können eine Prüfung ggf. telefonisch begleiten oder Ihnen nochmal die wichtigsten Punkte mit auf den Weg geben. In Einzelfällen ist es sinnvoll, dass wir umgehend zu Ihnen in das Un-

ternehmen kommen und Ihnen bei einer unangemeldeten Kassennachschaub zur Seite stehen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Übersicht wertvoller Infos und Tipps - so können Sie und Ihre Mitarbeitenden einer unangemeldeten Kassenprüfung gelassen entgegen sehen.

Haben Sie bereits jetzt Fragen?

Schreiben Sie uns an [post@steuerberater-koch-kollegen.de](mailto:post@steuerberater-koch-kollegen.de)

Wir sind für Sie da.

## Infos und Tipps für eine sorgenfreie Kassennachschau

- Halten Sie Ihre Unterlagen zur Kasse stets auf dem Laufenden und gut zugänglich bereit. Wir empfehlen einen zusätzlichen Notfall-Ordner anzulegen mit folgendem Inhalt:
  - Angabe, wo genau die für den Prüfer benötigten Informationen und Unterlagen zu finden sind
  - Checkliste mit einer Übersicht, was der Prüfer darf und was nicht
  - Checkliste mit Aufgaben, Pflichten und Rechten der Mitarbeitenden
  - Organisationsunterlagen, wie z.B. die Bedienungsanleitung der Kasse, Programmier- und Änderungsprotokolle, Verfahrensdokumentation
  - Kontaktdaten des Inhabers
  - Kontaktdaten des Steuerberaters
  - Kontaktdaten des Kassensherstellers
- Mitarbeitende sollten einen Prüfer nicht wegschicken, wenn der Chef nicht da ist. Laut BMF müssen alle, die Kunden abkassieren und die Kasse bedienen, dem Prüfer Zugriff gewähren.
- Ist der Inhaber nicht vor Ort, sollten Mitarbeitende diesen umgehend kontaktieren, ggf. auch den Steuerberater. Der Prüfer wird und muss allerdings nicht auf das Eintreffen dieser Personen warten.
- Lassen Sie sich den Prüfausweis und Prüfungsauftrag vorlegen und notieren Sie ggf. die Kontaktdaten des Prüfers, um diese beim Finanzamt zu verifizieren.
- Steuernachzahlungen, Bußgelder oder Strafen werden nie sofort kassiert. Sollte eine solche Aufforderung kommen, rufen Sie bitte die Polizei.

- Der Prüfer darf umfangreiche Unterlagen einsehen.  
Dazu gehört u.a.:
  - Auslesen der Kasse per USB-Stick oder Schnittstelle
  - Kassenberichte und Kassenbuchführung (insbesondere des Vortags)
  - Tägliche Kassenaufzeichnungen (Z-Bons)
  - Dokumentationsunterlagen zur Kasse
  - Ggf. Aufzeichnungen zu Reservierungen oder Gutscheinen
  
- Der Finanzbeamte hat weitreichende Rechte.  
Er darf:
  - Fotografieren, scannen und kopieren
  - Alle Geschäftsräume betreten
  - Einen Kassenzurückwurf vornehmen (nur unter Aufsicht)
  - Bei Mängeln zu einer Außenprüfung übergehen oder ein Strafverfahren einleiten
  
- Prüfer dürfen nicht alles. Es ist nicht erlaubt, Privaträume ohne Erlaubnis zu betreten, Schränke oder Schubladen eigenständig zu öffnen oder Unterlagen zu beschlagnahmen. Unterlagen dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn dies vorab beantragt wurde. Kopien, z.B. von Bedienungsanleitungen können erstellt werden - behalten Sie aber stets die Originale. Werden Kopien erstellt, machen Sie sich eine Liste über das, was kopiert wurde und lassen Sie diese ggf. vom Prüfer gegenzeichnen.
  
- Mitarbeitende sollten sich stets kooperativ verhalten, haben aber ebenfalls Rechte.  
Diese sind:
  - Zutritt zu Privaträumen verweigern
  - Den Prüfer während der gesamten Kassennachschau beaufsichtigen
  - Nachzählen, wenn eine Differenz festgestellt wird
  - Den Kassenhersteller anrufen, falls es zu Problemen beim Auslesen kommt



📍 Mühlhausen

📍 Heyerode

☎ 03601 4619-0

☎ 036024 623941

Thomas-Müntzer-Straße 7 | 99974 Mühlhausen

Trefffurter Straße 12 | 99988 Heyerode